



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

Rendac Icker GmbH & Co. KG
Siedinghausen 19-21

33775 Versmold

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
AH-ml, 27.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/11-03-01

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
29.01.2026

**Entgelte der Rendac Icker GmbH & Co. KG;
Verlängerung der Zustimmung zur Entgeltliste 2025 bis zum 28.02.2026 im Gebiet des
Landkreises Emsland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meinen Bescheid vom 29.01.2025 in Verbindung mit meinem Bescheid vom 19.12.2025 (Az. 32.21-42302/11-03-02) widerrufe ich gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinsichtlich der Regelung zu Ziffer 2 mit sofortiger Wirkung und ändere ihn wie folgt:

„2. Die Zustimmung zur Entgeltliste wird befristet erteilt und endet mit Ablauf des 28.02.2026.“

Alle anderen in dem oben genannten Bescheid getroffenen Regelungen gelten unverändert fort. Die verlängerte Entgeltliste 2025 für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis zum 28.02.2026 ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Sie beantragten bei mir per Mail am 07.07.2025 die Zustimmung zur Preisliste der Rendac Icker GmbH & Co. KG mit Wirkung zum 01.01.2026. Diesem Antrag waren keine Kalkulationsunterlagen beigefügt.

Nachdem das von mir beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen ihre Tätigkeit am 15.07.2025 aufgenommen hatte und am 23.07.2025 einen Zugang für den sicheren Datenaustausch zur

Verfügung stellte, wurden von Ihnen bis Ende November 2025 die Kalkulationsdatei für die Preisliste 2026 und die finale Kalkulationsdatei für die Preisliste 2025 von Ihnen zur Verfügung gestellt.

Alle Ende Oktober 2025 von den Wirtschaftsprüfern angeforderten Sekundärunterlagen sowie die Beantwortung der übermittelten Fragen erfolgte durch Sie Anfang Dezember 2025. Den Wirtschaftsprüfern war sodann ein Besprechungstermin am 16.12.2025 möglich.

Somit ist es dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen nicht möglich gewesen, eine fristgerechte Begutachtung der beantragten Preisliste 2026 durchzuführen.

In meinem Bescheid vom 19.12.2025 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Genehmigung einer neuen Preisliste rechtzeitig zum 01.02.2026 erfolgen kann, wenn Ihrerseits mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen kooperiert wird, da nach Abschluss der Begutachtung auch noch eine abschließende Plausibilitätsprüfung beim LAVES erfolgt, die ebenfalls noch einige Arbeitstage in Anspruch nimmt.

Die Wirtschaftsprüfer forderten am 15.01.2026 weitere Belege von Ihnen an.

Die endgültige Kalkulationsdatei wurde von Ihnen am 20.01.2026 übermittelt. Diese Unterlagen mussten dann noch einmal dahingehend geprüft werden, ob tatsächlich nur die zwischen Ihnen, den Wirtschaftsprüfern und dem LAVES besprochenen Änderungen vorgenommen worden sind. Erst dann konnte mit der Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme durch die Wirtschaftsprüfer begonnen werden.

Sobald dem LAVES diese gutachtliche Stellungnahme vorliegt, ist diese, wie bereits oben erwähnt, noch einer Plausibilitätsprüfung durch das LAVES zu unterziehen. Eine abschließende Zustimmung ist daher bis zum 31.01.2026 nicht mehr möglich.

Da ich mit meinem Bescheid vom 29.01.2025 in Verbindung mit meinem Bescheid vom 19.12.2025 unter Ziffer 2 die Regelung getroffen hatte, dass die Genehmigung bis zum 31.01.2026 gilt, widerrufe ich die Ziffer 2 des Bescheides auf Grundlage des unter Ziffer 4 des Bescheides aufgeführten Widerrufsvorbehalts nach § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative VwVfG mit sofortiger Wirkung. Dieser Widerruf und die damit verbundene längere Gültigkeit der Entgeltliste ist erforderlich, da ansonsten keine rechtliche Grundlage für die Abrechnung der Abholungen im Bereich der Tierkörperteile (TKT) mit den Schlachtbetrieben vorhanden wäre. Die Verlängerung der Preisliste ist auch angemessen, da der Zeitraum relativ kurz gefasst ist und daher auch für Sie nur einen relativ kurzen Zeitraum umfasst, in der noch nach der bisherigen Entgeltliste abgerechnet werden muss.

Eine Genehmigung der neuen Preisliste kann rechtzeitig zum 01.03.2026 erfolgen, wenn Ihrerseits mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen kooperiert wird, da, nach Abschluss der Begutachtung auch noch eine abschließende Plausibilitätsprüfung beim LAVES erfolgt, die ebenfalls noch einige Arbeitstage in Anspruch nimmt.

Eine Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG war unter den vorliegenden Umständen nicht erforderlich, da Ihrem Antrag auf Verlängerung der Preisliste 2025 gefolgt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

***) Rechtsgrundlagen**

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Preisliste

**der Rendac Icker GmbH & Co. KG, 33775 Versmold
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2**

im Landkreis Emsland

gültig ab 01.02.2026

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltpflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Icker GmbH & Co.KG ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1. Gewerbliche Schlachtbetriebe

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m³) beträgt EUR 172,03 je 1.000 kg und für Blut EUR 258,82 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

2. Behälterabholungen

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 64,71
- 1.100 l Behälter EUR 173,64

3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren

a) je Anfahrt	EUR	17,81
b) zuzüglich je Hund	EUR	15,98
c) zuzüglich je Katze	EUR	14,78
d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen (bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)	EUR	0,24

- bei Abholung in Behältern

a.) je 240-l-Behälter	EUR	64,71
b.) je 1.100-l-Behälter	EUR	173,64

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.
Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 28.01.2026 zum 01.02.2026 zugestimmt.

Oldenburg, den 28.01.2026

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 Fax: 0441/57026-179
H. A. [Signature]